



Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung

Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7

Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1077

Einreichfrist

Das Ansuchen muss jedes Jahr **innerhalb 31 August** gestellt, digital unterzeichnet mittels PEC an die as.sl@pec.prov.bz.it eingereicht werden.

Wer ist Anspruchsberechtigt

- a) **Private Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen**, die eine oder mehrere Personen mit Behinderung als **Arbeitnehmer** mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis aufgenommen haben.
- b) **Inhaber und Inhaberinnen von Betrieben**, die Personen mit Behinderung als mitarbeitende Familienmitglieder beschäftigen.

Der Beitrag wird gewährt bei:

- **Neuanstellungen**, welche im Antragsjahr oder im vorhergehenden Jahr vorgenommen wurden,
- wenn im Antragsjahr oder im vorhergehenden Jahr der betroffenen Person **erstmalig** im Laufe des Arbeitsverhältnisses **eine Invalidität zuerkannt wurde**,
- im Laufe des Arbeitsverhältnisses die **Invalidität** sich dermaßen **erhöht**, dass sich die Beitragsdauer verlängert.
- Die angestellten Personen oder mitarbeitende Familienmitglieder:
 - haben den **Wohnsitz in Südtirol**
 - haben eine **Zivilinvalidität von mindestens 46%** oder eine **Arbeitsinvalidität von mindestens 34%**
 - sind ausschließlich im Betrieb beschäftigt und für diese werden die Sozialabgaben bei der Gesamtstaatlichen Anstalt für soziale Vorsorge (INPS-NISF) eingezahlt
 - gehen keiner anderen Tätigkeit nach (als andere Tätigkeit gelten auch der Besuch einer Behindertenwerkstätte und die Beschäftigung mit individueller Vereinbarung zur Arbeitseingliederung oder zur Arbeitsbeschäftigung)

Der Beitrag ist mit anderen Förderungen und Begünstigungen, die denselben Förderungsgrund, also die Anstellung von Menschen mit Behinderung, betreffen, unvereinbar. Ab dem Zeitpunkt an dem die beschäftigte Person eine **Alters- oder Dienstaltersrente** bezieht, wird der Beitrag nicht mehr gewährt.

Beitragsdauer

Die Beiträge werden auf die im gesamten Antragsjahr effektiv angefallenen Kosten berechnet. Für Neuanstellungen kann im selben Jahr oder spätestens im darauffolgenden Jahr angesucht werden.





Beitragsdauer und Beitragshöhe

Art der Invalidität	Prozentsatz	Beitragsdauer	Beitrag in % des Bruttolohnes Arbeitgeber Typ A*	Beitrag in % des Bruttolohnes Arbeitgebertyp B**
Intellektuelle, neurologische und psychische Beeinträchtigung	46%-66% Zivilinvalidität oder 34%-66% Arbeitsinvalidität	8 Jahre	10%	20%
	67%-79%	25 Jahre	20%	35%
	80%-100%	25 Jahre	30%	50%
Körperliche Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung	46%-66% Zivilinvalidität oder 34%-66% Arbeitsinvalidität	3 Jahre	10%	20%
	67%-79%	8 Jahre	20%	35%
	80%-100%	8 Jahre	30%	50%

* **Arbeitgeber Typ A:** Arbeitgeber, die verpflichtet sind Menschen mit Behinderung einzustellen.

** **Arbeitgeber Typ B:** Arbeitgeber, die nicht verpflichtet sind Menschen mit Behinderung einzustellen, bzw. solche, welche die Gesamtquote erfüllt haben.

Personen mit Mehrfachdiagnose, d.h. Personen mit sowohl körperlicher bzw. Sinnesbeeinträchtigung als auch mit intellektueller, neurologischer oder psychischer Beeinträchtigung fallen im Sinne der Kriterien in die Gruppe der Personen mit intellektueller, neurologischer und psychischer Beeinträchtigung.

Der Beitrag wird für die in der Übersicht angeführte Dauer vergeben und gemäß den entsprechenden Prozentsätzen, auf der Grundlage des effektiven Jahresbruttolohnes (Vorsorgebemessungsgrundlage) der Personen mit Behinderung berechnet. Für mitarbeitende Familienmitglieder ist ein Pauschalbetrag im Ausmaß von 50 Prozent der Sozialabgaben, die im Antragsjahr effektiv gezahlt werden, vorgesehen.

Der jährliche Beitrag darf den Höchstbetrag von 7.500 Euro nicht überschreiten.

Abrechnung und Auszahlung

Innerhalb der Ausschlussfrist vom 30. April des auf die Antragstellung folgenden Jahres muss die Abrechnung eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf den gewährten Beitrag.

Berechnungsgrundlage für den auszahlenden Betrag ist der tatsächlich im Antragsjahr angefallene **Bruttolohn (Vorsorgebemessungsgrundlage – „imponibile previdenziale“)**, der aus dem Formblatt CU (einheitliche Bescheinigung) hervorgeht, bzw. für Betriebe mit mitarbeitenden Familienmitgliedern, die im Antragsjahr effektiv eingezahlten Sozialabgaben.

Stichprobenkontrollen

Der Arbeitsservice führt an mindestens 6 Prozent der genehmigten Anträge Stichprobenkontrollen durch. Dabei wird unter anderem, von Amts wegen, die ordnungsgemäße Einzahlung der Sozialabgaben beim INPS-NISF und beim INAIL von Seiten des Betriebes überprüft.

Nützliche Informationen

Zusätzliche Informationen erhalten Sie von der Dienststelle für Arbeitsintegration.

tel. 0471 418609

e-mail as@provinz.bz.it